

ANFRAGE von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Bankgeheimnis und Steuerrecht

Bestandsaufnahme zum Bankgeheimnis: Von den «sieben Leben», das es angeblich habe (alt Bundesrat Merz); dass es «unverhandelbar» sei (alt Bundesräte Deiss, Merz); oder dass das Ausland, insbesondere die EU sich daran «die Zähne ausbeissen» werde (alt BR Merz): davon ist schon lange nicht mehr die Rede. Vom schweizerischen Bankgeheimnis ist im internationalen Rahmen bestenfalls noch ein Art rhetorisches Gerippe übrig geblieben.

Im binnenschweizerischen Verhältnis stellt sich die Frage nach der Gleichbehandlung der Steuerbehörden mit jenen des Auslandes, nach Erweiterung der Verfahrensmöglichkeiten der Steuerbehörden im Fall von (mindestens «schwerer») Steuerhinterziehung; so mehrfach die Vorsteherin des EFD und der Präsident der Finanzdirektorenkonferenz, der für die Kantone in deutlichen Worten gleich lange Spiesse wie für ausländische Finanzämter fordert.

Am 21. September 2012 hat der Bundesrat bekannt gegeben, durch eine Vereinheitlichung der Verfahren und der Straftatbestände im Steuerstrafrecht die Rechtssicherheit stärken zu wollen. Zur Vermeidung von Rechtsungleichheit in der Schweiz und zur Gewährleistung der Steuergerechtigkeit sollen in Hinterziehungsverfahren neu auch kantonale Steuerbehörden Zugang zu Bankdaten erhalten. Mithin scheint sich ein Verständnis des Bankgeheimnisses als Schutz der Privatsphäre gegenüber unberechtigten Dritten und nicht als Delinquentenschutz im Steuerrecht durchzusetzen.

In den steuerrechtlichen Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrenspflichten und die Steuerhinterziehung bzw. über die diesbezüglichen Strafverfahren ist mit § 249 Abs. 3 StG das Bankgeheimnis heute explizit verankert. Dieser Vorbehalt ist nicht bloss deklaratorischer Natur, wie Richner/Frei/Kaufmann/Meuter in ihrem Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz festhalten. Ein Blick auf das Bankengesetz bestätigt dies: dessen Art. 47 Ziff. 5 lautet: «Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.»

Für Bankfunktionäre galt bzw. gilt soweit erkennbar auch kein Zeugnisverweigerungsrecht: weder nach der abschliessenden Aufzählung in §§ 129-131 der alten Zürcher Strafprozessordnung noch gemäss §§ 168ff. der schweizerischen Strafprozessordnung wäre ein solches dem Wortlaut nach abzuleiten. Der Kanton Zürich ist mithin frei, für Verfahren in Fällen von Steuerhinterziehung das Bankgeheimnis aufzuheben, wie das bereits für Steuerbetrugsverfahren gilt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die jährlichen Steuerausfälle aufgrund von Steuerhinterziehung im Kanton Zürich?
2. Lässt sich nach Auffassung des Regierungsrates der heutige Zustand - mehr Rechte für ausländische als für eigene Steuerbehörden in Steuerhinterziehungsfällen, keine Verwertbarkeit von ins Ausland gelieferten Dokumenten im Inland - mit der Steuergerechtigkeit vereinbaren?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Forderung nach gleich langen Spiesen für die Steuerbehörden im Inland im Vergleich mit ausländischen Steuerbehörden?

4. Wie und mit welcher Stossrichtung arbeitet der Kanton Zürich mit dem Bund und mit der Finanzdirektorenkonferenz für die Erstellung einer gemeinsam getragenen Vernehmlassungsvorlage zusammen?
5. Wie wertet der Regierungsrat mit Bezug auf das Bankgeheimnis den Beschluss der OECD vom Februar 2012, dass auch Steuerdelikte (gerade als «schwer» eingestufte - ohne Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung) unter die Vortaten der Geldwäscherei fallen sollen? Welche Folgen ergeben sich daraus für den Kanton Zürich?
6. Erachtet der Regierungsrat angesichts der politischen und rechtlichen Ausgangslage die Beibehaltung von § 249 Abs. 3 des Zürcher Steuergesetzes noch als richtig und sinnvoll? Wenn ja, warum?

Ralf Margreiter